

Ornithologische



Herausgegeben vom

Deutschen

Vereine zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaktion von G. v. Schlehtendal,

fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und R. Th. Liebe.

Bereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mk. u. erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschl.). — Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Vereins-Kassanten Hrn. Meldeamts-Vorst. Rohmer in Zeitz erbeten.

Redigiert von
Dr. Carl R. Sennicke
in Gera (Reuß),
Dr. Frenzel,
Professor Dr. O. Caschberg.

Die Redaktion der Anzeigenbeilage führt die Firma Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus; alle für dieselbe bestimmten Anzeigen bitten wir an diese direkt zu senden. Dagegen sind alle die Versendung betreffenden Mitteilungen an Herrn Kassant Rohmer zu richten.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXVII. Jahrgang.

August 1902.

Nr. 8.

Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.

Die Pariser Konvention ist am 19. März d. J. in Paris von den meisten europäischen Staaten unterzeichnet und am 7. Juni vom deutschen Reichstage in dritter Lesung angenommen worden. Beteiligt haben sich dabei Belgien, Frank-

reich, Griechenland, Lichtenstein, Luxemburg, Monaco, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien.

Der Wortlaut ist folgender:

Artikel 1. Die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser und namentlich die Vögel, welche in der gegenwärtigen Übereinkunft als Anlage beigefügten und durch die Gesetzgebung jedes Landes ausdehnbaren Liste Nr. 1 aufgeführt sind, werden einen unbedingten Schutz genießen und zwar in der Art, daß es verboten sein soll, sie zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art zu töten, sowie ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören. Bis dieses Ergebnis überall und im ganzen Umfang erreicht sein wird, verpflichten sich die hohen vertragschließenden Teile, diejenigen Bestimmungen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten, welche notwendig sind, um die Ausführung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Maßnahmen sicher zu stellen.

Artikel 2. Es soll verboten werden, die Nester zu entfernen, die Eier auszuheben und die Brut zu fangen und zu zerstören, und zwar zu irgend einer Zeit und mit irgend welchen Mitteln. Die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf dieser Nester, Eier und Brut sollen verboten werden. Dieses Verbot soll sich nicht erstrecken auf die durch den Eigentümer, Nießbraucher oder deren Beauftragte vorgenommene Zerstörung derjenigen Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder Gebäuden im allgemeinen und im Innern von Hofräumen gebaut haben. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen außerdem ausnahmsweise bezüglich der Kiebitz- und Mövенеier aufgehoben werden können.

Artikel 3. Es soll verboten werden das Aufstellen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und aller anderen, irgend wie gearteteten Mittel, welche den Zweck haben, den Massenfang oder die Massentötung der Vögel zu erleichtern.

Artikel 4. Für den Fall, daß die hohen vertragschließenden Teile nicht in der Lage sein sollten, die Verbotsbestimmungen des vorstehenden Artikels sofort in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen, sollen sie befugt sein, diesen Verböten die für nötig erachteten Abschwächungen hinzuzufügen; sie verpflichten sich jedoch, die Anwendung der Fang- und Vernichtungsarten, -Vorrichtungen und -Mittel in der Art einzuschränken, daß sie nach und nach zur Verwirklichung der im Artikel 3 aufgeführten Schutzmaßregeln gelangen.

Artikel 5. Außer den im Artikel 3 ausgesprochenen allgemeinen Verböten ist es untersagt, in der Zeit vom 1. März bis 15. September jedes Jahres diejenigen nützlichen Vögel zu fangen oder zu töten, welche in der Übereinkunft als Anlage beigefügten Liste Nr. 1 aufgeführt sind. Der Verkauf und das Feil-

bieten solcher Vögel soll gleichfalls während dieser Zeit verboten werden. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, soweit es ihre Gesetzgebung erlaubt, die Ein- und Durchfuhr, sowie den Transport dieser Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu verbieten. Die Dauer des in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Verbots soll indessen in den nördlichen Ländern abgeändert werden können.

Artikel 6. Die zuständigen Behörden sollen ausnahmsweise den Eigentümern oder Nutznießern von Weinbergen, Obstpflanzungen und Gärten, von Baumschulen, angepflanzten oder eingesäeten Feldern, ebenso wie den von ihnen mit der Überwachung beauftragten Personen das zeitweilige Recht zubilligen können, mit Feuerwaffen auf solche Vögel zu schießen, deren Gegenwart schädlich sein und einen wirklichen Schaden verursachen könnten. Indessen soll es verboten bleiben, die unter solchen Voraussetzungen getöteten Vögel feilzuhalten oder zu verkaufen.

Artikel 7. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Übereinkunft sollen durch die zuständigen Behörden bewilligt werden können im Interesse der Wissenschaft oder der Wiedereinbürgerung, je nach Lage des Falles und unter Beobachtung aller zur Verhütung eines Mißbrauches erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. Unter denselben Vorsichtsmaßregeln sollen der Fang, der Verkauf und das Halten von Stubenvögeln erlaubt werden können. Die Erlaubnis soll durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

Artikel 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen nicht auf Federvieh und auf solches Federwild anwendbar sein, welches sich in geschlossenen Jagdbezirken befindet und durch die Gesetzgebung des Landes als jagdbar bezeichnet ist. Überall sonst soll die Tötung des Federwildes nur mittels Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten gestattet sein. Die vertragschließenden Staaten werden aufgefordert, den Verkauf, den Transport und die Durchfuhr des Federwildes, dessen Jagd in ihrem Gebiete verboten ist, während der Dauer dieses Verbotes zu untersagen.

Artikel 9. Jeder der vertragschließenden Teile soll Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft festsetzen können: 1. für die Vögel, welche nach der Gesetzgebung des Landes als schädlich für die Jagd oder Fischerei geschossen oder getötet werden können; 2. für die Vögel, welche die Gesetzgebung des Landes als schädlich für die örtliche Landwirtschaft bezeichnet. In Ermangelung einer durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten amtlichen Liste soll Nr. 2 dieses Artikels auf die der gegenwärtigen Übereinkunft als Anlage beigefügte Liste Nr. 2 angewendet werden.

Artikel 10. Die hohen vertragschließenden Teile werden die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Gesetzgebung binnen einer vom Tage der Unterzeich-

nung der Übereinkunft zu berechnenden dreijährigen Frist mit den Bestimmungen der Übereinkunft in Einklang zu setzen.

Artikel 11. Die hohen vertragschließenden Teile werden sich durch die Vermittelung der französischen Regierung die Gesetze und die im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen mitteilen, welche in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden und sich auf den Gegenstand der vorliegenden Übereinkunft beziehen.

Artikel 12. Wenn es für notwendig gehalten werden wird, werden sich die hohen vertragschließenden Teile auf einer internationalen Konferenz vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die Fragen zu prüfen, welche sich bei Ausführung der Übereinkunft ergeben, und diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erwiesen haben.

Artikel 13. Die Staaten, welche an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht teilgenommen haben, werden auf ihr Ansuchen zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der französischen Republik und durch diese den anderen Signaturmächten mitgeteilt werden.

Artikel 14. Die gegenwärtige Übereinkunft soll binnen einer höchstens einjährigen, vom Tage des Austausch der Ratifikationsurkunden an zu berechnenden Frist in Kraft gesetzt werden. Sie soll unter den Signaturmächten auf unbestimmte Zeitdauer in Kraft bleiben. Falls eine derselben die Übereinkunft aufkündigen sollte, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben, und zwar erst ein Jahr, nachdem diese Kündigung den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt sein wird.

Artikel 15. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Artikel 16. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 8 der gegenwärtigen Übereinkunft soll ausnahmsweise nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung finden können und zwar mit Rücksicht auf die ganz besonderen klimatischen Bedingungen, unter denen diese sich befinden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Übereinkunft vollzogen und ihre Insignien beigesetzt.

So geschehen in Paris, am 19. März 1902.

Liste Nr. 1: Nützliche Vögel.

Nacht-Raubvögel:	Kletterer:	Gewöhnliche
Steinkäuze und Zwergkäuze,	Spechte, alle Arten.	Sperlingsvögel:
Sperbereulen,		der Wiedehopf,
Nachteulen oder Waldkäuze,	Kuckucksvögel:	Baumläufer,
die gewöhnliche Schleiereule,	die Blauracke,	Mauerläufer,
Sumpfohreule u. Walddohreule,	Bienenfresser.	Blauspechte,
die kleine Ohreule.		Mauersegler,

Ziegenmelker, Nachtigallen, Blauehlchen, Kotfchwänze, Kotfchlchen, Schmäher, Braunellen, Grasmücken aller Art, wie gewöhnliche Grasmücken, Zaungrasmücken, Gartenlaubvögel.	Rohrfänger: Rohrfänger, Schilffänger, Busch-Rohrdrossel. Cisticolen, Goldhähnchenlaubvögel, Goldhähnchen u. Zaunkönige, Meisen aller Arten, Fliegenfänger, Schwalben aller Arten,	weiße und gelbe Bachstelzen, Pieper, Kreuzschnäbel, Goldammern und Girlitze, Distelfinken und Zeißige, gewöhnliche Stare und Hirten- stare. Stelzenläufer: schwarze und weiße Störche.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Liste Nr. 2: Schädliche Vögel.

Tag-Raubvögel: der Lämmergeier, Adler aller Arten, Seeadler aller Arten, Flußadler, Gabelweihe, Gleitaare, Schwalbenweihen aller Arten;	Verchensfalken aller Arten mit Ausnahme der Kotsfuß- falken, Turmfalken und Rötelfalken, Fühnerhabicht, Sperber, Weihen.	die Elster, der Eichelhäher. Stelzenläufer: graue und Purpurreiher, Rohrdommeln u. Nachtreiher.
Falken: Gierfalken, Wanderfalken, Baumfalken,	Nacht-Raubvögel: der Uhu. Gewöhnliche Sperlingsvögel: der Kollkrabe,	Schwimmbögel: Pelikane, Kormorane, Sägetaucher, Meertaucher.

Vogelschutzkalender.

Das für Juli gesagte gilt auch für August.

Die Vernichtung unserer Zugvögel in Italien im Lichte gerechter Beurteilung.¹⁾

Von Hans Freiherrn von Berlepsch.

Eine im vorigen Herbst unternommene Reise nach Italien hatte hauptsächlich den Zweck, mich wieder einmal persönlich über den Stand der dortigen Vogelvernichtung zu unterrichten.

Ich muß sagen, daß sie noch genau so blüht, wie vor zwanzig Jahren, ja heute infolge der fortgeschrittenen Technik — wenigstens was den Fang im kleinen anbetrifft — noch eifriger betrieben wird wie früher. Die Fangwerkzeuge sind entschieden vermehrt und vervollkommnet, dagegen hat die Zahl der erbeuteten Vögel sehr abgenommen, das sicherste Zeichen für die Abnahme unserer Vögel im allgemeinen. Überall hörte ich von Jägern und Händlern die gleiche Klage, daß

¹⁾ Ist auszüglich schon in Nr. 16 der „Woche“ erschienen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1902

Band/Volume: [27](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. 297-301](#)